

Z. II. 1919

Die Beschränkung der Fahrkartenausgabe.

Schon vor längerer Zeit führten die meisten deutschen Eisenbahndirektionen die Prüfung der Notwendigkeit der Reisen ein, um den außerordentlich gesteigerten Ansprüchen gerecht werden zu können. Als letzte der Eisenbahndirektionen, die keine Reiseerlaubnischeine verlangten, blieb die Eisenbahndirektion Berlin, die bei dem großen Durchgangsverkehr die Prüfungen der Dringlichkeit der Reisen zunächst nicht durchführen konnte. Nun haben aber die großen Einschränkungen der letzten Wochen eine derartige Ueberfüllung der Züge gebracht, daß doch der Verkehr in bezug auf den Verlauf der Fahrkarten noch eingeschränkt werden muß, zumal alle Warnungen, unnötige Reisen zu unterlassen, keinen Erfolg gehabt haben.

Von Montag, den 10. d. M., ab werden also im Bezirk der Eisenbahndirektion Berlin Fahrkarten des Fernverkehrs (auch Monatskarten für Fernzüge) nur auf Grund von Fahrtberechtigungsscheinen ausgegeben. Diese Scheine werden ausgestellt: von der Reiseprüfungsstelle, die im Reisebüro im Potsdamer Bahnhof eingerichtet worden ist, und zwar an Wochentagen in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 10 Uhr abends, an Sonn- und Festtagen von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, ferner von den Polizeibehörden sowie von den Handels-, Landwirtschafts- und Handwerkskammern. Die Notwendigkeit der Reisen wird im allgemeinen anerkannt: bei Reisen im öffentlichen Interesse, insbesondere im Interesse der Volksernährung, bei beruflichen Reisen, bei Todesfällen oder schweren Erkrankungen der nächsten Angehörigen, bei schweren Erkrankungen des Reisenden selbst, die notwendig die Benutzung der Eisenbahn erfordern und in anderen Fällen, wo die dringende Notwendigkeit der Reise völlig glaubhaft nachgewiesen wird. Für Reisende, die mindestens 10 Fahrten im Monat auszuführen haben, können Dauerausweise ausgestellt werden. Diese Dauerausweise müssen schriftlich bei der Reiseprüfungsstelle Berlin, Potsdamer Bahnhof, unter Beibringung von Unterlagen, z. B. Bescheinigung der Handels-

kammer usw., unter Beifügung einer unaufgezogenen Photographie beantragt werden.